

§ 21 EisbBFG Erbringung von Nebenleistungen

EisbBFG - Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtesgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.06.2018

Das Eisenbahnunternehmen ist beim Betrieb von Schienenfahrzeugen auf einer Eisenbahn oder beim Verkehr auf einer Eisenbahn berechtigt, die im Zusammenhang mit der Beförderung erforderlichen Nebenleistungen selbst zu erbringen.

In Kraft seit 01.07.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at